



**SCHWEIZERISCHER BAUMEISTERVERBAND (SBV)**

**SPRENGVERBAND SCHWEIZ (SVS)**

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE AUS-  
BILDUNG VON SPRENGBERECHTIGTEN (SAFAS)**

**Reglement über die Ausbildung  
für den Erwerb der  
Sprengberechtigungen**

- **A**
- **B**
- **C**
- **Grossbohrlochsprengungen (GR)**
- **Metallsprengungen (ME)**
- **Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE)**

**Ausgabe 2006**

# AUSBILDUNGSREGLEMENT

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Durchführung der Kurse</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Lehrplan und Lektionentafel</b>	<b>Seite</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Kursbestätigung</b>	<b>Seite</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Rechtsschutz</b>	<b>Seite</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Deckung der Kurskosten</b>	<b>Seite</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite</b>	<b>11</b>
	<b>Anhang Besondere Sprengarbeiten GR, ME, VE</b>	<b>Seite</b>	<b>13</b>

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 erlässt die Trägerschaft nach Art. 1 folgendes Reglement:

# 1 Allgemeines

Der sprachlichen Einfachheit halber ist der Reglementstext in der männlichen Form gehalten. Die weibliche Form ist aber immer mitgemeint.

## Art. 1 Trägerschaft

1.1 Die folgenden Verbände und Organisationen bilden die Trägerschaft für die Ausbildung zum Erwerb der Sprengberechtigungen A, B, C, sowie die besonderen Sprengarbeiten Grossbohrlochsprengungen (GR), Metallsprengungen (ME) und Ver-  
nichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE):

- Schweizerischer Baumeisterverband SBV
- Sprengverband Schweiz (SVS)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Sprengberechtigten SAFAS

1.2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## Art. 2 Zweck der Ausbildung

Mit der Ausbildung werden die Teilnehmer auf die Prüfungen für die Sprengberechtigungen A, B und C sowie die besonderen Sprengarbeiten GR, ME und VE vorbereitet.

# 2 Organisation

## Art. 3 Ausbildungskreise

Für die Durchführung der Ausbildung werden folgende Ausbildungskreise gebildet:

vom SBV

- Ausbildungskreis I für Bewerber in französischer Sprache
- Ausbildungskreis II für Bewerber in deutscher Sprache
- Ausbildungskreis III für Bewerber in italienischer Sprache

vom SVS

- Ausbildungskreis IV für Bewerber der ganzen Schweiz

von der SAFAS

- Ausbildungskreis V für Bewerber der ganzen Schweiz

## Art. 4 Organe

Für die Durchführung der Ausbildung werden folgende Organe gebildet:

- eine Sprengkommission (SK)
- je eine Kreiskommission pro Ausbildungskreis (KK)

## Art. 5 Zusammensetzung der Organe

### 5.1 Sprengkommission

Die SK setzt sich wie folgt zusammen:

- 6 Vertreter des SBV
- 4 Vertreter des SVS
- 4 Vertreter der SAFAS
- 1 Vertreter der Suva
- 1 Vertreter des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme)

Die Präsidenten der KK gehören der SK von Amtes wegen an. Das Präsidium und das Sekretariat der SK übernehmen die Trägerverbände alternierend alle 4 Jahre. Die SK bezeichnet einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Vertreter des BBT wird zu den Sitzungen der SK ebenfalls eingeladen.

### 5.2 Kreiskommissionen

Jede KK setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 – 8 Vertreter der Trägerschaft (falls erforderlich ebenso viele Ersatzmitglieder)
- 1 Vertreter der Suva
- 1 Vertreter des BBT (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme)

Die Vertreter der Trägerschaft werden autonom durch ihre zuständigen Organe delegiert.

**5.3** Die SK und die KK sind identisch mit denen des Prüfungsreglements A, B, C, GR, VE, ME.

## Art. 6 Aufgaben der Organe

### 6.1 Die Sprengkommission

- erlässt die Wegleitung<sup>1</sup> und weitere Ausführungsbestimmungen für die Kurse;
- erteilt Weisungen für die Koordination unter den fünf Ausbildungskreisen;
- genehmigt die jährlichen Ausbildungsberichte aus den Ausbildungskreisen;
- stellt der Trägerschaft Antrag auf Erlass und Revision des Ausbildungsreglements;
- stellt den Kontakt mit Behörden sicher;
- stellt sicher und veranlasst, dass die Kursunterlagen den anerkannten Regeln der Sprengtechnik entsprechen.

<sup>1</sup> Die Wegleitung kann bei den Sekretariaten der KK bezogen werden

## 6.2 Die Kreiskommissionen

- legen das Kursprogramm fest;
- nehmen die Anmeldungen zu den Kursen entgegen;
- legen die Kurskosten fest;
- führen die Kurse nach Weisung der SK durch;
- benachrichtigen die Bewerber und das BBT über das Kursprogramm;
- stellen die Kursunterlagen nach den Vorgaben der SK bereit;
- stellen die Infrastruktur für die Kurse sicher;
- entscheiden über die Zulassung zu den Kursen;
- behandeln Anträge und Beschwerden;
- erledigen Disziplinarfälle gemäss Art. 17.1 dieses Reglements;
- erstatten jährlich Bericht an die SK;
- regeln die Unfallversicherung für die Kursteilnehmer;
- setzen die Lehrkräfte ein;
- bezeichnen einen Kursleiter;
- melden der SK notwendige Revisionen der Kursunterlagen.

Die KK können einzelne Aufgaben dem Kursleiter, einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretariat übertragen.

## Art. 7 Wahlvoraussetzungen und -verfahren

7.1 Die Mitglieder der SK und der KK werden von den Trägerverbänden für eine Amtsdauer von 4 Jahren delegiert. Die Mitglieder der SK sind erfahrene Sprengfachleute und müssen mindestens im Besitz des Sprengausweises C sein.

7.2 Die Mitglieder der KK müssen mindestens im Besitz eines Sprengausweises B sein. Zudem sind sie erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und einem ständigen Bezug zur Sprengpraxis. Über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise und über Ausnahmen entscheidet die SK.

7.3 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung.

7.4 Die Amtszeit als Mitglied der SK oder einer KK ist auf 12 Jahre und das 65. Altersjahr beschränkt. Berechtigte Ausnahmen können von der SK im Einzelfall beschlossen werden. Für die Mitwirkung in der Ausbildung gilt die Alterslimite von 65 Jahren in jedem Fall.

## Art. 8 Beschlussfähigkeit

8.1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

8.2 Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

## Art. 9 Sekretariate

9.1 Das Sekretariat der SK führt jener Trägerverband, welcher das Präsidium inne hat. Es erledigt alle administrativen Arbeiten und den Schriftverkehr der SK.

**9.2** Die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Kursdurchführung werden den Sekretariaten der KK übertragen. Diese werden von den zuständigen Trägerverbänden bestellt.

## **Art. 10 Öffentlichkeit, Aufsicht**

**10.1** Die Kurse stehen unter Aufsicht des BBT. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die KK Ausnahmen gestatten.

**10.2** Dem BBT sind jeweils

- die Kursprogramme,
- das Verzeichnis der Lehrkräfte,
- die aktuellen Kursunterlagen (sofern diese Änderungen gegenüber bereits früher eingereichten erfahren haben),

rechtzeitig vor der Durchführung der Kurse einzureichen.

# **3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten**

## **Art. 11 Ausschreibung**

**11.1** Die Kurse werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerverbände bzw. Ausbildungsinstitutionen ausgeschrieben.

**11.2** Die Ausschreibungen orientieren zumindest über die Kursdaten, die Sprengberechtigungen, zu welchen die Kurse vorbereiten, die Kursgebühren, die Anmeldestellen und die Anmeldefristen.

**11.3** Letzter Anmeldetermin ist in der Regel drei Wochen vor Kursbeginn.

## **Art. 12 Anmeldung**

**12.1** Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat einer KK einzureichen.

**12.2** Der Anmeldung sind beizulegen:

- Bescheinigung der Polizei (s. Art. 13.1). Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein.
- Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit und allenfalls bereits besuchter Kurse (Kopie der Kursatteste).
- Bereits erworbene Sprengberechtigungen (Kopie des Ausweises).

**12.3** Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der KK und werden vertraulich behandelt.

**12.4** Ist die Anzahl der Bewerber grösser als das Angebot an Ausbildungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Überzählige können sich auf einen späteren Termin umschreiben lassen.

**12.5** Kann der Kurs infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, wird die Kursgebühr zurück erstattet. Die bereits angemeldeten Teilnehmer werden rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

## **Art. 13 Zulassung**

**13.1** Zu den Kursen wird zugelassen, wer

- a) mündig ist;
- b) zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen;
- c) die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat;
- d) folgende praktische Erfahrung oder Ausbildung nachweist:
  - i) **für den Ausweis B:** Eine Ausbildung oder Berufspraxis von mindestens 1 Jahr Dauer in der Baubranche, der Forstwirtschaft oder Landwirtschaft.
  - ii) **für den Ausweis C:** Eine Ausbildung oder Berufspraxis von mindestens 3 Jahren Dauer in der Baubranche, der Forstwirtschaft oder Landwirtschaft.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe d) entscheidet die SK auf Antrag der KK.

**13.2** Der Entscheid wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Abweisung unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

**13.3** Vor Antritt der Ausbildung hat sich der Teilnehmer mittels eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto über seine Identität auszuweisen.

## **Art. 14 Kosten**

**14.1** Jeder Kursteilnehmer entrichtet nach bestätigter Zulassung die Kursgebühr. Die Kursgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Ausbildung und muss gerechtfertigt sein.

**14.2** Für die Wiederholung der Kurse ist die volle Gebühr zu entrichten.

**14.3** Kursteilnehmern, die nach der Anmeldung fristgerecht (Art. 16.1) zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Ausbildung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

**14.4** Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Kurse gehen zu Lasten des Teilnehmers.

# **4 Durchführung der Kurse**

## **Art. 15 Durchführung und Aufgebot**

**15.1** Die Kurse werden von einem Mitglied der KK geleitet.

**15.2** Jeder Teilnehmer hat Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch) ausgebildet zu werden.

**15.3** Ergeben sich pro Kurs und Sprache weniger als 6 Teilnehmer, so kann die entsprechende Ausbildung abgesagt werden.

**15.4** Die Klassengrösse darf in der Regel 24 Teilnehmer nicht überschreiten. Begründete Ausnahmen bis max. 32 Teilnehmer können von der SK bewilligt werden. Für praktische Übungen mit Sprengmitteln sind Gruppen von höchstens 8 Teilnehmern je Lehrkraft zu bilden.

**15.5** Das Aufgebot an die Teilnehmer erfolgt mindestens 14 Tage vor Beginn des Kurses.

## **Art. 16 Rücktritt**

**16.1** Der Teilnehmer kann seine Anmeldung bis 14 Tage vor Beginn des Kurses zurückziehen.

**16.2** Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

- unvorhergesehener Militärdienst oder Zivildienst
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
- Todesfall in der Familie

**16.3** Der Rücktritt muss dem zuständigen Sekretariat der KK unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **Art. 17 Ausschluss / Absenzen**

**17.1** Von den Kursen wird ausgeschlossen, wer

- die Kursdisziplin grob verletzt;
- Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet;
- dem Kurs unentschuldig fernbleibt.

**17.2** Der Ausschluss vom Kurs muss von der KK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Teilnehmer Anspruch darauf, den Kurs unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann.

**17.3** Damit der Teilnehmer eine Bestätigung des Kurses erhält, sind wenigstens 80 % der Unterrichtszeit zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die KK.

**17.4** Der Kursveranstalter kann das Nachholen fehlender Unterrichtsstunden ermöglichen, damit der aus entschuldbaren Gründen verhinderte Teilnehmer die Pflichtstunden gem. Art. 17.3 erfüllen kann.

## **Art. 18 Kursunterlagen, Hilfsmittel, Kursmaterial**

**18.1** Die Kursunterlagen haben den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnung zu entsprechen. Sie werden dem Teilnehmer vom Kursveranstalter abgegeben.



**18.2** Das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, Schutzhelm, Arbeitskleider und -schuhe sind vom Teilnehmer zum Kurs mitzubringen.

**18.3** Die Sprengmittel und das Zubehör beschafft der Kursveranstalter. Für die praktischen Übungen steht jeder Gruppe mindestens eine Sprengmittelkiste samt Zubehör zur Verfügung.

## 5 Lehrplan und Lektionentafel

Die Lehrpläne haben dem SprstG und der SprstV sowie den Bedürfnissen des schweizerischen Sprengwesens zu entsprechen.

### Art. 19 Ausbildungsfächer

**19.1** Die Kurse umfassen die nachstehenden Fächer:

Für die Berechtigung A: Fächer 1 bis 9.

Für die Berechtigung B: Fächer 1 bis 12. Für Kandidaten, die im Besitz der Berechtigung A sind, umfasst die Ausbildung die Fächer 10 bis 12.

Für die Berechtigung C: Fächer 1 bis 16. Für Kandidaten, die im Besitz der Berechtigung A sind, umfasst die Ausbildung die Fächer 10 bis 16. Für solche, die im Besitz der Berechtigung B sind, die Fächer 13 bis 16.

Für die einzelnen Fächer gilt folgende Ausbildungsdauer, wobei eine Lektion mind. 45 Minuten dauert:

Fach		Lektionen		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Gesetzliche Vorschriften	3		3
2	Beförderung von Sprengmitteln	2	1	3
3	Beschaffenheit des zu sprengenden Materials	1		1
4	Sprengstoffe	1	1	2
5	Zündmittel	2	2	4
6	Zündsysteme A	1	3	4
7	Sprengtechnik A	5	5	10
8	Sprengwirkung auf die Umgebung	2		2
9	Sicherheitsaufgaben A	3		3
	<b>Total Ausweis A</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>32</b>
10	Sprengtechnik B	12		12
11	Zündsysteme B	2		2
12	Sicherheitsaufgaben B	2		2
	<b>Total Zusatz Ausweis B</b>	<b>16</b>		<b>16</b>
	<b>Total B</b>	<b>36</b>	<b>12</b>	<b>48</b>
13	Sprengtechnik C	35		35
14	Zündsysteme C	1		1
15	Sicherheitsaufgaben C	2		2
16	Arbeitsvorbereitung	2		2
	<b>Total Zusatz Ausweis C</b>	<b>40</b>		<b>40</b>
	<b>Total C</b>	<b>76</b>	<b>12</b>	<b>88</b>

**19.2** Die einzelnen Lernziele sind in der Wegleitung<sup>2</sup> zu den Reglementen für die Ausbildung und Prüfung für die Sprengberechtigungen festgehalten.

**19.3** Die SK aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese dem Fachausschuss Sprengwesen zur Prüfung einzureichen.

## **6 Kursbestätigung**

### **Art. 20 Kursbestätigung**

Nach Abschluss des Kurses erhält jeder Teilnehmer eine von der Kursleitung ausgestellte schriftliche Bestätigung des Kursbesuchs. Darin wird festgehalten, dass der Teilnehmer die erforderliche Zahl von Unterrichtsstunden besucht hat.

## **7 Rechtsschutz**

### **Art. 21 Beschwerden**

**21.1** Gegen Entscheide der KK betreffend Nichtzulassung zu den Kursen kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

**21.2** Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das BBT. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Reko EVD<sup>3</sup> weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

## **8 Deckung der Kurskosten**

### **Art. 22 Ansätze, Abrechnung**

**22.1** Die Mitglieder der SK, der KK und der Lehrkörper werden von jenen Trägerverbänden und -organisationen bzw. Ausbildungsinstitutionen nach ihren Ansätzen entschädigt, die sie delegieren.

**22.2** Die Trägerverbände und -organisationen bzw. Ausbildungsinstitutionen tragen die Kurskosten in ihren Ausbildungskreisen eigenständig, soweit sie nicht durch die Kursgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

**22.3** Ausgleichszahlungen innerhalb der Trägerschaft bzw. Ausbildungsinstitutionen für defizitäre Kursdurchführungen sowie für administrative Leistungen werden ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Wegleitung (gem. Art. 6.1) kann bei den Sekretariaten der KK bezogen werden

<sup>3</sup> Rekurskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (ab 01.01.2007 Bundesverwaltungsgericht)

## **9 Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Ausbildung für den Erwerb der Sprengberechtigungen A, B, C, Grossbohrlochsprengungen (GR), Metallsprengungen (ME), Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE) mit dem Anhang besondere Sprengarbeiten GR, ME, VE der Trägerschaft SBV, VSSF und SAFAS vom 17. Dezember 2002 wird aufgehoben.

### **Art. 24 Übergangsbestimmungen**

Die ersten Kurse nach diesem Reglement finden im Jahr 2006 statt.

### **Art. 25 Inkrafttreten**

**25.1** Das vorliegende Reglement mit dem Anhang Besondere Sprengarbeiten GR, ME, VE tritt nach Genehmigung durch das BBT in Kraft. Die Trägerschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

**25.2** Das Original des vorliegenden Reglements wurde in deutscher Sprache verfasst und genehmigt. Es existieren französische und italienische Sprachfassungen.

**Art. 26 Erlass**

Zürich, 26. Juni 2006

**Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)**

W. Messmer

D. Lehmann




Handwritten signatures of W. Messmer and D. Lehmann in blue ink, positioned above a horizontal dotted line.

*Trimmis*  
Zizers, 8. Juni 06

**Sprengverband Schweiz (SVS)**

K. Morger

G. Cinus



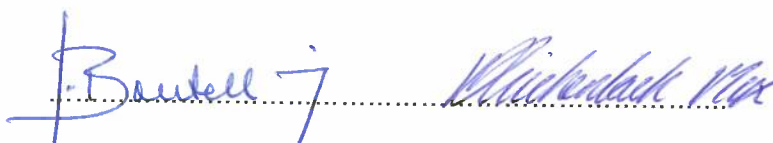
Handwritten signatures of K. Morger and G. Cinus in blue ink, positioned above a horizontal dotted line.

Emmenbrücke, 15. Juni 2006

**Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Sprengberechtigten (SAFAS)**

J. Boutellier

M. Reichenbach



Handwritten signatures of J. Boutellier and M. Reichenbach in blue ink, positioned above a horizontal dotted line.

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern, 11. 7. 06

**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie**

Die Direktorin Dr. Ursula Renold



Handwritten signature of Dr. Ursula Renold in blue ink.

## Anhang

### Besondere Sprengarbeiten GR, ME, VE

Das Ausbildungsreglement für den Erwerb der Sprengberechtigungen A, B und C bildet auch die Grundlage für die Ausbildung der besonderen Sprengarbeiten GR, ME und VE. Die Ausnahmen sind nachfolgend genannt:

#### 1. Grossbohrlochsprengungen (GR)

Grossbohrlochsprengungen sind Sprengungen in Bohrlöchern von mehr als 12 m Tiefe und über 65 mm Durchmesser; das heisst, sowohl das Mass der Tiefe wie auch das des Durchmessers muss grösser sein.

#### Art. 13 Zulassung

13.1 Zu den Kursen wird zugelassen, wer

- d) im Zeitpunkt der Ausbildung Inhaber der Sprengberechtigung C ist oder die Ausbildung für die Sprengberechtigung C besucht hat.

#### Art. 19 Ausbildungsfächer

19.1 Die Ausbildung umfasst die nachstehenden Fächer und Lektionen:

Fach		Lektionen		
		Theorie	praktische Übungen	Total
1	Grossbohrlochsprengungen	8	2	10
	<b>Total Grossbohrloch</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>10</b>

19.2 Die einzelnen Lernziele sind in der Wegleitung<sup>4</sup> zu den Reglementen für die Ausbildung und Prüfung für die Sprengberechtigungen festgehalten.

<sup>4</sup> Die Wegleitung (gem. Art. 6.1) kann bei den Sekretariaten der KK bezogen werden

## 2. Metallsprengungen (ME)

Metallsprengungen sind Sprengungen von Drahtseilen, Rundeisen und einfachen Eisenprofilen (keine Bauwerke).

### Art. 13 Zulassung

13.1 Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

d) im Zeitpunkt der Ausbildung Inhaber der Sprengberechtigung B oder C ist.

### Art. 19 Ausbildungsfächer

19.1 Die Ausbildung umfasst die nachstehenden Fächer und Lektionen:

Fach		Lektionen		
		Theorie	praktische Übungen	Total
1	Metallsprengungen	1	1.5	2.5
	<b>Total Metallsprengungen</b>	<b>1</b>	<b>1.5</b>	<b>2.5</b>

19.2 Die einzelnen Lernziele sind in der Wegleitung<sup>5</sup> zu den Reglementen für die Ausbildung und Prüfung für die Sprengberechtigungen festgehalten.

<sup>5</sup> Die Wegleitung (gem. Art. 6.1) kann bei den Sekretariaten der KK bezogen werden

### 3. Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken (VE)

Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln zu Sprengzwecken heisst, die explosionsfähigen Bestandteile der Sprengmittel unwirksam machen; vergraben, versenken oder ähnliches gilt nicht als Vernichten und ist grundsätzlich verboten.

#### Art. 13 Zulassung

13.1 Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

d) im Zeitpunkt der Ausbildung Inhaber der Sprengberechtigung A, B oder C ist.

#### Art. 19 Ausbildungsfächer

19.1 Die Ausbildung umfasst die nachstehenden Fächer und Lektionen:

Fach		Lektionen		
		Theorie	praktische Übungen	Total
1	Vernichten von Sprengmitteln	1	2	3
	<b>Total Vernichten von Sprengmitteln</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

19.2 Die einzelnen Lernziele sind in der Wegleitung<sup>6</sup> zu den Reglementen für die Ausbildung und Prüfung für die Sprengberechtigungen festgehalten.

<sup>6</sup> Die Wegleitung (gem. Art. 6.1) kann bei den Sekretariaten der KK bezogen werden